



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

| | | |
|---------------------|----------------------------|-----------------|
| 31. Jahrgang | Ausgegeben am 1. Juli 2026 | Nummer 7 |
|---------------------|----------------------------|-----------------|

| Datum | Titel | Seite |
|--------------|--|--------------|
| 01.07.2026 | Einladung zu einer Sitzung des Rates am Donnerstag, den 09.07.2026, um 16.15 Uhr in Remscheid, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal | 3 |
| 15.06.2026 | Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Einschränkungen der Nachtruhezeit innerhalb des Stadtgebietes Remscheid vom 15.06.2026 | 9 |
| 15.06..2026 | Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeiten für Betriebe der Außengastronomie sowie für besondere Veranstaltungen im Stadtgebiet Remscheid (Sperrzeit-VO) vom 15.06.2026 | 9 |
| 15.06.2026 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Stadtgebiet Remscheid (Ordnungs- und Sicherheits VO) vom 15.06.2026 | 11 |
| 15.06..2026 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Remscheid vom 15.06.2026 | 17 |
| 22.06..2026 | Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid – | 19 |
| 23.06.2026 | Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid – | 20 |
| 23.06.2026 | Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid – | 20 |
| 05.06.2026 | Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid – | 21 |
| 02.06.2026 | Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW – VwZG NRW – Stadt Remscheid – | 22 |
| 02.06.2026 | Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid – | 22 |
| 02.06.2026 | Ablaufende Ruhefrist von Reihengräbern auf den städtischen Friedhöfen in Remscheid | 22 |
| 01.07.2026 | Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs | 23 |
| 02.06.2026 | Ablaufende Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten auf den städtischen Friedhöfen in Remscheid | 23 |
| 28.05.2026 | Nachruf | 24 |

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Nirogi Sujeenthiran

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid
E-Mail: amtsblatt@remscheid.de
Telefon: 02191 16-3657

Der Abonnementpreis

Beträgt bei Postbezug jährlich 30,00€ (Preis enthält keine Mehrwertsteuer). Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich. Gerne können Sie das Amtsblatt auch kostenfrei als PDF erhalten.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet:

www.remscheid.de

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin Ausgabe August 2026: Mittwoch, 5. August 2026

Redaktionsschluss Ausgabe August 2026: Montag, 27. Juli 2026

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

Einladung zu einer Sitzung des Rates am Donnerstag, den 09.07.2026, um 16.15 Uhr in Remscheid, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal

Tagesordnung der Ratssitzung

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-------|---------|---|
| 1 | | Änderung/Erweiterung der Tagesordnung |
| 2 | | Niederschrift über die Sitzung vom 21.05.2026 |
| 3 | | Einwohnerfragestunde (gemäß Ziff. § 3 (6), § 14 (1) und § 24 (1) der Geschäftsordnung nur in Sitzungen des Rates und der Bezirksvertretungen) |
| 4 | | Schulentwicklung |
| 4.1 | 16/5889 | Welche Auswirkungen hat die Bevölkerungsentwicklung auf die Schulpolitik? Anfrage der CDU-Fraktion |
| 4.1.1 | 16/6624 | Beantwortung der Anfragen: Drucksache Nr. 16/5522, Hat die Stadtspitze ihre Hausaufgaben im Bereich Schule gemacht? Drucksache Nr. 16/5889, Welche Auswirkungen hat die Bevölkerungsentwicklung auf die Schulpolitik? |
| 4.1.2 | 17/1189 | Beantwortung der CDU-Anfrage Nr. 16/5522, Hat die Stadtspitze ihre Hausaufgaben im Bereich Schule gemacht |
| 4.2 | 17/0533 | Angekündigte Elternbefragung im Rahmen der Schulentwicklungsplanung Anfrage der CDU-Fraktion |
| 4.3 | 17/0837 | Elternbefragung für die Stadt Remscheid zum Wechsel der Kinder von der Primarstufe in die Sekundarstufe I |
| 4.3.1 | 17/1242 | Beauftragung der Elternbefragung für die Stadt Remscheid zum Wechsel der Kinder von der Primarstufe in die Sekundarstufe I |
| 4.4 | 17/0836 | Beantwortung der Anfrage von Ratsmitglied Lange im Rat Anmeldeverfahren Gesamtschulen zum Schuljahr 2026/2027 |
| 4.5 | 17/1066 | Antrag zur Änderung des Anmeldeverfahrens für die weiterführenden Schulen hier: zeitlich gestuftes Anmeldeverfahren für Gesamtschulen ergänzend Sekundarschule ab dem Schuljahr 2027/2028 Antrag von Ratsmitglied Stamm |
| 4.6 | 17/1186 | Beantwortung der CDU-Anfrage Nr. 17/0309 Schulentwicklungsplanung/ möglicher neuer Schulstandort |
| 4.7 | 17/0213 | Suche nach einem geeigneten Grundstück für den Bau einer dritten Gesamtschule in Remscheid Antrag von Ratsmitglied Stamm |
| 5 | | Anfragen der Ratsmitglieder gem. § 3 (6) und §10 (2) der Geschäftsordnung (Die Anfragen sollen spätestens am 4. Werktag vor dem Sitzungstag der Verwaltung schriftlich zugeleitet werden.) |
| 5.1 | 17/0700 | Sachstand Jugendcafé Anfrage von Ratsmitglied Stamm |

- 5.2** 17/0720 Ermittlungen zu Sozialleistungsbetrug und problematischen Wohnsituationen - aktueller Sachstand in Remscheid
Anfrage der CDU-Fraktion
- 5.2.1** 17/0812 Antwort zu DS 17/0720: „Ermittlungen zu Sozialleistungsbetrug und problematischen Wohnsituationen“
- 5.3** 17/0782 Parkplatzsituation am oberen Hackenberg und auf Klausen
Anfrage der SPD-Fraktion
- 5.3.1** 17/1216 Beantwortung der Anfrage SPD vom 18.03.2026 zur Parkplatzsituation am oberen Hackenberg und auf Klausen
- 5.4** 17/0794 Anfrage zum Bebauungsplan 673 Lennepers Straße
Anfrage der AfD-Fraktion
- 5.4.1** 17/0962 Beantwortung der Anfrage der AfD Fraktion zum Bebauungsplan 673 Lennepers Straße vom 18.03.2026
- 5.5** 17/0822 Sachstand Brückenerhaltungsstrategie und Finanzierung von Brückenmaßnahmen aus dem NRW-Infrastrukturgesetz
Anfrage der CDU-Fraktion
- 5.5.1** 17/1130 Beantwortung der Anfrage der CDU - Fraktion 17/0822: Sachstand Brückenerhaltungsstrategie und Finanzierung von Brückenbaumaßnahmen aus dem Infrastrukturgesetz
- 5.6** 17/0838 Aufenthalt von und Sozialtransfer-Bezug durch wehrfähige ukrainische Männer im Stadtgebiet
Anfrage der Gruppe Pro Remscheid
- 5.7** 17/0959 Sachstand PV-Anlagen auf städtischen Gebäuden
Anfrage der SPD-Fraktion
- 5.8** 17/0991 Fragen zum Verweilverbot
Anfrage der Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen
- 5.9** 17/1086 Fragebogen/Protokollierungsbogen zur Situation an der oberen Alleestraße („Zange“)
Anfrage der CDU-Fraktion
- 5.10** 17/1114 Akteure auf dem Altkleiderentsorgungsmarkt
Anfrage der SPD-Fraktion
- 5.10.1** 17/1144 Beantwortung der Anfrage „Akteure auf dem Altkleiderentsorgungsmarkt“ - DS 17/1114 der SPD-Ratsfraktion vom 19.05.2026
- 5.11** 17/1196 Modernisierung des städtischen Online-Shops und Corporate Designs
Anfrage der Fraktion Die Linke
- 5.12** 17/1249 Übergang zwischen Outlet-Center und Lennepers Altstadt: Einbindung der Altstadt in die zukünftige Besucherführung
Anfrage der CDU-Fraktion
- 5.13** 17/1301 Sachstand zur Einführung eines KI-Chatbots für die Webseite der Stadt Remscheid
Anfrage der Fraktion Die Linke
- 6** Mitteilungen der Verwaltung gem. § 3 (6) und § 8 der Geschäftsordnung
- 6.1** 17/0655 Bebauungsplan Nr. 681 – Aufhebung Bebauungsplan Nr. 566 (östlich Büchelstraße, nördlich und südlich Baumschulenweg), teilweise Aufhebung Durchführungsplan Nr. 9 (Winterstraße, Baumschulenweg), Aufhebung Durchführungsplan Nr. 93 (Baumschulenweg)

- 6.2** 17/0895 Prüfung einer Beteiligung Remscheider Einrichtungen an regionalen Freizeit- und Kulturkarten - Stellungnahme der Verwaltung
- 6.3** 17/1197 Berichtspflicht der Stadt Remscheid zur Haushaltsbewirtschaftung - 4. Quartal 2025 und 1. Quartal 2026
- 6.4** 17/1200 Beantwortung der Anfrage der AfD-Fraktion 17/0673 zur Drucksache 16/7606 „Erhöhung der Fachstelle sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“
- 6.5** 17/1097 Antwort zu Gemeinsamer Antrag - Offensive gegen die Müllverschmutzung im Stadtgebiet (17/0877) der Fraktionen Die Linke, SPD, CDU, Bündnis 90 Die Grünen, FDP und Ratsmitglied Stamm
- 7** Stellenplanangelegenheiten
- 7.1** 17/0910 Aufgabenkritik und Stellenentwicklung
Anfrage der FDP-Ratsfraktion
- 7.1.1** 17/1075 Beantwortung der Anfrage „Aufgabenkritik und Stellenentwicklung“ der FDP-Ratsfraktion (DS 17/0910)
- 7.1.2** 17/1183 Ergänzungsvorlage zur DS 17/1075: Beantwortung der Anfrage „Aufgabenkritik und Stellenentwicklung“ der FDP-Fraktion (DS 17/0910)
- 7.2** 17/1061 aktueller Sachstand Tourismus in Remscheid - ergänzende Ausführungen zur Stellenplanvorlage
- 7.3** 17/0994 Stellenplan 2025/2026: Einrichtung zusätzlicher Stellen – Doppelhaushalt 2025/2026 – Änderungen
- 7.3.1** 17/1108 Ergänzungsantrag zur Drucksache 17/0994
Antrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP
- 7.3.2** 17/1116 Ergänzungsantrag zur Drucksache 17/0994 - Stellenplan 2025/2026
Antrag der CDU-Fraktion
- 7.4** 17/1110 Gesamtaufstellung neu geschaffener Stellen
Anfrage der Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen
- 7.4.1** 17/1115 Beantwortung der Anfrage Bündnis 90/Die Grünen vom 19.05.2026 (17/1110):
„Gesamtaufstellung neu geschaffener Stellen“
- 8** Schriftl. Berichte der Verwaltung über den Stand der zur Ausführung beschlossenen Anträge gem. § 3 (7) der Geschäftsordnung
- 9** Vorschläge zur Tagesordnung gem. § 3 (2) der Geschäftsordnung
(Die Vorschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion eingereicht werden.)
- 10** Anträge von Ratsmitgliedern, Gruppen oder Fraktionen außerhalb der Tagesordnung gem. § 9 (1) der Geschäftsordnung
(Die Anträge sollen spätestens am 3. Werktag vor der Sitzung schriftlich und begründet eingereicht werden.)
- 10.1** 17/0412 Stromversorgung zukunftsfähig gestalten: Ausbau der elektrischen Infrastruktur in Klassenräumen
Antrag der CDU-Fraktion
- 10.2** 17/0646 Änderung der Baumschutzsatzung
Antrag der Fraktion Die Linke

- 10.3** 17/0645 Neuberechnung der Ausgleichszahlungen
Antrag der Fraktion Die Linke
- 10.3.1** 17/0751 Neuberechnung der Ausgleichszahlungen der Baumschutzsatzung – Stellungnahme der
Verwaltung
- 10.4** 17/0847 Ordnungsdienst besser vor Angriffen schützen
Antrag der CDU-Fraktion
- 10.5** 17/0894 Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
Antrag der Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen
- 10.6** 17/0922 Ursachen von Teilzeitbeschäftigung von Frauen in der Stadtverwaltung Remscheid
Antrag der Fraktion Die Linke
- 10.7** 17/0937 Nachhaltig wirtschaften - kommunale Aufträge nach klaren Qualitätskriterien vergeben
Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/ Die Grünen und der Linken
- 10.8** 17/0942 Winterdienst in Remscheid fußgängerfreundlich und barrierefrei gestalten
Antrag der SPD-Fraktion
- 10.9** 17/0954 Verbot des nächtlichen Betriebs von Mährobotern im Stadtgebiet Remscheid
Antrag der Fraktion Die Linke
- 10.10** 17/0992 Igelschutz - Aufklärung zum Schutz des Igels starten und Fahrzeiten von Mährobotern
regulieren
Antrag der Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen
- 10.11** 17/0999 Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle
Antrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen
- 10.12** 17/1037 E-Bike-/E-Scooter-Sharing für Remscheid
Antrag der Fraktionen von GRÜNE und FDP
- 10.13** 17/1182 Hitzeschutz in Remscheid verbessern: Wasserspender und moderne
Abkühlungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum ausbauen (Prüfauftrag)
Antrag der CDU-Fraktion
- 10.14** 17/1287 Kulturelle Teilhabe stärken und Tourismus fördern-Empfehlungen zur ruhrkultur.card und
einer Bergisch-Card umsetzen
Antrag der CDU-Fraktion
- 11** Anfragen der Ratsmitglieder gem. § 10 (3) der Geschäftsordnung
(Es handelt sich um Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden.)
- 12** Benennungen von Ausschussmitgliedern
- 13** Genehmigung von Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 14** Berichte aus den städtischen Gesellschaften, Beteiligungen und Mitgliedschaften in
Organisationen

- 15** 17/0218 Bebauungsplan Nr. 681 – Aufhebung Bebauungsplan Nr. 566 (östlich Büchelstraße, nördlich und südlich Baumschulenweg), teilweise Aufhebung Durchführungsplan Nr. 9 (Winterstraße, Baumschulenweg), Aufhebung Durchführungsplan Nr. 93 (Baumschulenweg)
1. Entscheidung über die zur Veröffentlichung im Internet eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)
2. Entscheidung über die zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie zur verwaltungsinternen Abstimmung eingegangenen Stellungnahmen
3. Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 681 (§ 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW)
- 16** 17/0897 Aktionsplan und Maßnahmenplan zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention/IK)
- 17** 17/0900 Bebauungsplan Nr. 295 2. förmliche Änderung – Gebiet: Altstadt Remscheid (Brunnengasse, Bungestraße, Neustraße)
hier: Abweichender Ausbau (Minderausbau) gem. § 125 Abs. 3 Nr.1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 18** 17/0902 Fluchtlinienplan Nr. 57 – Gebiet: Güldenwerth – Wendung – Bornstahl, Haus Nr. 28
hier: Abweichender Ausbau (Minderausbau) gem. § 125 Abs. 3 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 19** 17/0915 Stellungnahme der Stadt Remscheid zum 2. Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für eine nachhaltigere Flächenentwicklung
- 20** 17/0966 Veränderung der Mitglieder im Inklusionsrat
- 21** 17/0917 Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für INV452432 - Erneuerung Sport- und Freizeitflächen Sportanlage Stadtpark
- 22** 17/1208 Außerplanmäßige investive Mittelbereitstellung für das Produkt 02.08.01 Rettungsdienst
- 23** 17/0997 Fahrt einer Ratsdelegation zur Immobilienmesse EXPO Real München
- 24** 17/1014 Fortschreibung der Umsetzung der Frühen Hilfen in Remscheid und die Darstellung des daraus resultierenden Umfang des Budgets für die Jahre 2027 und 2028
- 25** 17/1148 Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Remscheid 2025-2035
- 26** 17/1157 Kommunales Medizinstipendienprogramm für Allgemeinmedizin und Pädiatrie
- 27** 17/1177 Zweckverband KDN, Dachverband der kommunalen IT-Dienstleister in NRW- Bestellung des stellvertretenden Vertreters der Stadt Remscheid im Verbandsausschuss
- 28** 17/1178 Bau von 40 Fahrradboxen an den vier ÖPNV-Haltestellen Remscheid Hbf, Güldenwerth Bf, Lennep Bf und Lüttringhausen Bf
- 29** 17/1229 Beschlussfassung des neuen gesamtstädtischen Einzelhandelskonzepts
- 30** 17/1231 Stadtwerke Remscheid GmbH – Bergische Kooperation: Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft

- | | | |
|----|---------|---|
| 31 | 17/1244 | 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Remscheid - Areal zwischen Mühlenstraße und Straße Am Stadion sowie zwischen Brehmstraße und Röntgenstraße in Remscheid-Lennep - 1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) 2. Absehen vor der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) 3. Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB), der verwaltungsinternen Abstimmung, der Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) sowie der Landesplanerischen Anpassung (§ 34 LaPlG) |
| 32 | 17/1252 | Außerplanmäßige Mittelbereitstellung bei den Investitionsmaßnahmen INV460100 und INV460300 - Teo Otto Theater für Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen und Sicherstellung des Theaterbetriebs |
| 33 | 17/1292 | NRW Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 – aktualisierter Sachstand und Vorstellung der Maßnahmen |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|----|---------|--|
| 1 | | Anfragen der Ratsmitglieder gem. § 3 (6) und § 10 (2) der Geschäftsordnung (Die Anfragen sollen spätestens am 4. Werktag vor dem Sitzungstag der Verwaltung schriftlich zugeleitet werden.) |
| 2 | | Mitteilungen der Verwaltung gem. § 3 (6) und § 8 der Geschäftsordnung |
| 3 | | Schriftliche Berichte der Verwaltung über den Stand der zur Ausführung beschlossenen Anträge gem. § 3 (7) der Geschäftsordnung |
| 4 | | Vorschläge zur Tagesordnung gem. § 3 (2) der Geschäftsordnung (Die Vorschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion eingereicht werden.) |
| 5 | | Anträge von Ratsmitgliedern, Gruppen oder Fraktionen außerhalb der Tagesordnung gem. § 9 (1) der Geschäftsordnung (Die Anträge sollen spätestens am 3. Werktag vor der Sitzung schriftlich und begründet eingereicht werden.) |
| 6 | | Anfragen der Ratsmitglieder gem. § 10 (3) der Geschäftsordnung (Es handelt sich um Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden.) |
| 7 | | Genehmigung von Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW |
| 8 | | Bericht aus den städtischen Gesellschaften, Beteiligungen und Mitgliedschaften in Organisationen |
| 9 | 17/1007 | Bestellung der Leitung des Fachdienstes Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt) |
| 10 | 17/1233 | Stadtwerke Remscheid GmbH – Bergische Kooperation: Zustimmung zu den Vertragsunterlagen |

*) Als Punkt 3 der Tagesordnung ist eine Einwohnerfragestunde festgesetzt. Die Fragestunde dauert höchstens 60 Minuten. Einwohner, die eine Frage zu stellen beabsichtigen, haben dies spätestens am 04.07.2026 dem Oberbürgermeister (Büro Rathaus) schriftlich anzuzeigen oder zur Niederschrift zu erklären. In der Anzeige/Erklärung ist der genaue Wortlaut der Frage sowie der/diejenige anzugeben, an den/die die Frage gerichtet ist. Dies können der Oberbürgermeister, einzelne Ratsmitglieder oder die Ratsfraktionen und -gruppen sein. Mit der Anzeige/Erklärung ist das Einverständnis abzugeben, dass der Wortlaut der Frage einschließlich der personenbezogenen Daten den Mitgliedern des Rates und den im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen und Gruppen übersandt sowie der Presse zur Verfügung gestellt werden können. Der/die Fragesteller/in soll in der Sitzung persönlich anwesend sein und die Frage mündlich wiederholen. Dauer höchstens 1 Minute.

Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Einschränkungen der Nachtruhezeit innerhalb des Stadtgebietes Remscheid vom 15.06.2026

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980, zuletzt geändert am 21.12.2024 (GV. NRW. S.1184), und des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz - LImSchG-) vom 18.03.1975 (SGV NW 7129) in der Fassung vom 05.03.2024 (GV. NRW. S.155), wird von der Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 21.05.2026 für das Stadtgebiet Remscheid folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich

des Schützen- und Volksfestes des Remscheider Schützenvereins von 1816 (Korp).

des Schützen- und Heimatfestes des Schützenvereins „Eintracht“ e. V.,

des Schützen- und Volksfestes des Lenneper Schützenvereins 1805,

des Schützenfestes der Lüttringhauser Schützenbruderschaft „Zum Kreuz“ e. V.,

des Altstadtfestes in Remscheid-Lennep und

der Hastener Kirmes

wird der Beginn der Nachtruhe an Veranstaltungstagen für den jeweiligen Veranstaltungsbereich bis 24.00 Uhr hinausgeschoben.

Die Ruhezeit für Veranstaltungen im Festzelt bei den aufgeführten Veranstaltungen beginnt um 01:00 Uhr.

§ 2

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen die vorstehenden Bestimmungen über den Beginn der Nachtruhe kann gemäß § 17 Abs. 1. Buchstabe (d), Abs. 3 Landes-Immissionsschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 15.06.2026

Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde

Der Oberbürgermeister

gez.

Sven Wolf

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeiten für Betriebe der Außengastronomie sowie für besondere Veranstaltungen im Stadtgebiet Remscheid (Sperrzeit-VO) vom 15.06.2026

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2024 (GV. NRW. S. 1184) und des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) vom 28.01.1997 (GV. NRW. S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 460), wird von der Stadt Remscheid als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 21.05.2026 für das Stadtgebiet Remscheid folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften

In Gaststättenbetriebe im Sinne des § 1 Gaststättengesetz einbezogene Bereiche außerhalb geschlossener Gebäude (Außengastronomie) dürfen montags bis sonntags bis 24.00 Uhr geöffnet bleiben.

§ 2 Sperrzeit für besondere Veranstaltungen

Der Beginn der Sperrzeit anlässlich

- a) des Schützen- und Volksfestes des Remscheider Schützenvereins von 1816 (Korp.),
- b) des Schützen- und Heimatfestes des Schützenvereins „Eintracht“ e. V.,
- c) des Schützen- und Volksfestes des Lenneper Schützenvereins 1805,
- d) des Schützenfestes der Lüttringhauser Schützenbruderschaft „Zum Kreuz“ e. V.
- e) des Altstadtfestes in Remscheid-Lennep
- f) der Hastener Kirmes

wird für die Nächte nach dem ersten Veranstaltungstag bis einschließlich der Nacht auf den letzten Veranstaltungstag für den jeweiligen Veranstaltungsbereich (Veranstaltungsplatz) bis 24.00 Uhr hinausgeschoben.

§ 3 Sperrzeit für sonstige Veranstaltungen

Der Beginn der Sperrzeit für Hof- und Straßenfeste sowie ähnliche Veranstaltungen wird für den jeweiligen Veranstaltungsbereich (Veranstaltungsplatz) bis 23.00 Uhr hinausgeschoben.

§ 4 Sperrzeit in Festzelten

Die Sperrzeit für Veranstaltungen im Festzelt bei den in §§ 2 und 3 aufgeführten Veranstaltungen beginnt eine Stunde nach den dort festgesetzten Zeiten.

§ 5 Ausnahmeregelungen

Soweit im Einzelfall ein besonderes Bedürfnis nach Lärmschutz der Nachbarschaft besteht, kann die Ordnungsbehörde von den §§ 1 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen die in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Sperrzeiten wird gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6 und 12, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des Gaststättengesetzes vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), in der jeweils gültigen Fassung, mit einer Geldbuße bis 5.000,-Euro geahndet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 15.06.2026

Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde
Der Oberbürgermeister

gez.
Sven Wolf

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Stadtgebiet Remscheid (Ordnungs- und Sicherheits VO) vom 15.06.2026

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), wird von der Stadt Remscheid als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 21.05.2026 für das Stadtgebiet Remscheid folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

| | |
|------|---|
| § 1 | Begriffsbestimmungen |
| § 2 | Verhalten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen |
| § 3 | Verunreinigungsverbot |
| § 4 | Verunstaltungsverbot |
| § 5 | Werbe- und Informationsmaterial, Werbung in Schaufenstern |
| § 6 | Imbissstuben, Schnellrestaurants |
| § 7 | Straßenmusikanten und Schauspieler |
| § 8 | Benutzen der Anlagen |
| § 9 | Tiere |
| § 10 | Wohnmobile, Camping, Fahrzeughänger |
| § 11 | Abholen von Sammelgut |
| § 12 | Einfriedungen |
| § 13 | Öffentliche Schilder |
| § 14 | Hausnummern |
| § 15 | Schutzvorkehrungen an Gebäuden |
| § 16 | Verhalten bei Bau- und Unterhaltungsarbeiten |
| § 17 | Überspannungen, Fahnen und Windvögel |
| § 18 | Ausnahmegenehmigungen |
| § 19 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 20 | Andere Rechtsvorschriften |
| § 21 | Inkrafttreten |

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Treppen und Rampen. Zu den Straßen gehören

a) der Straßenkörper. Das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, Brücken, Tunnels, Unterführungen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen einschließlich Straßenbegleitgrün.

b) das Zubehör. Das sind insbesondere Verkehrszeichen und -einrichtungen, Straßenbeleuchtung, Verkehrsanlagen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Erholungsanlagen, Schulhöfe, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Brunnen, Denkmäler, Bedürfnisanlagen, Gewässer einschließlich deren Ufer, Liegewiesen und sonstige Grünanlagen, die der allgemeinen Nutzung zu dienen bestimmt sind.

(3) Zu den Straßen und Anlagen gehört auch der darüber befindliche Luftraum.

(4) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte und sonstige dinglich zur Nutzung Berechtigte gleich.

§ 2 Verhalten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen

(1) In den in § 1 bezeichneten Straßen und Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere oder die Allgemeinheit zu gefährden oder in der bestimmungsgemäßen Nutzung mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen. Unzumutbar sind insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen, für die kein rechtfertigender Anlass besteht oder deren Ausmaß nach den Umständen vermeidbar ist.

(2) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen sind insbesondere verboten:

- Störungen durch grob anstößiges Verhalten (z.B. Lärmen, Grölen, Anpöbeln von Passanten in Form von verbaler oder körperlicher Belästigung, Liegenlassen von Flaschen, Gläsern oder Getränkedosen)
- Verweilen in betrunkenem, verkehrsuntüchtigem Zustand oder zur Abhaltung von Trinkgelagen,
- aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Tieren
- Verrichten der Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten
- Verunreinigen von Brunnen, Wasserbecken oder Gewässern
- Übernachten, Lagern und Zelten

(3) Das Füttern von Tauben ist verboten. Das Verbot gilt auch für das Auslegen von Futter- und Nahrungsmitteln, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden.

§ 3 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen, Denkmäler, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen ist verboten. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Abfällen, die Unterboden- oder Motorwäsche bei Kraftfahrzeugen sowie das Waschen von Fahrzeugen unter Verwendung von Reinigungs- oder Pflegemitteln.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen - mit Ausnahme von Notfällen - auf Straßen nicht repariert, oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt werden. Motorölwechsel dürfen nicht auf der Straße durchgeführt werden.

§ 4 Verunstaltungsverbot

(1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis des Eigentümers oder einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Erlaubnis der Stadt Remscheid im öffentlichen oder privaten Eigentum stehende Bauwerke, sowie Straßen und Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verteilerschränke der Versorgungsunternehmen, Anschlagflächen, Straßenflächen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bauzäune, Schilder, Licht- und andere Masten und Pfähle, Wände, Zäune, Einfriedungen, Denkmäler, Bäume, Bänke und Pflanzschalen zu bemalen, zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen oder zu beschmieren.

(2) Verantwortlich für Handlungen entsprechend Abs. 1 sind auch diejenigen Personen, die als Vorstände, Veranstalter, Gewerbetreibende oder in ähnlicher Eigenschaft die in Abs. 1 untersagten Handlungen veranlassen oder dulden.

(3) Verunstaltungen im Sinne von Abs. 1 sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Werbe- und Informationsmaterial, Werbung in Schaufenstern

(1) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Anzeigenblätter, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 50 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.

(2) Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger sowie Vorführungen und Darstellungen in Schaufenstern sind verboten, soweit sie geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise abzulenken.

§ 6 Imbissstuben, Schnellrestaurants

(1) Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z.B. bei Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants, Losverkauf) haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen.

(2) Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich, zu entleeren.

(3) Darüber hinaus sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich, einen Umkreis von 50 m um den Ort der Ausübung des Gewerbes von Abfällen oder sonstigen Rückständen, die im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit angefallen sind, zu säubern.

§ 7 Straßenmusikanten und Schauspieler

Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am vorherigen Standort nicht mehr hörbar sind.

§ 8 Benutzen der Anlagen

(1) In Anlagen ist das Radfahren außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege verboten. Mit Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen Anlagen nicht befahren werden. Dies gilt nicht für städtische Dienstfahrzeuge in dem zur Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang.

(2) Neu eingesäte oder besonders gekennzeichnete Flächen sowie Blumenbeete und Strauchpflanzungen dürfen nicht betreten werden.

(3) Das Betreten von Kinderspielplätzen ist Personen über 14 Jahren nur gestattet, wenn sie Kinder begleiten, beaufsichtigen oder abholen. Dies gilt nicht für Spielplätze, die dem Spiel von Jugendlichen über 14 Jahren gewidmet sind.

(4) Auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen dürfen alkoholhaltige Getränke nicht verzehrt werden.

(5) Grillen ist in öffentlichen Anlagen ausschließlich in den ausgewiesenen Teilbereichen erlaubt.

Es ist darauf zu achten, dass für die Umgebung und für andere Personen keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche bestehen.

Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden. Die Benutzung von Einweggrills ist verboten.

Der Grill ist so aufzustellen, dass er sicher steht und es zu keinen Schäden an dem Untergrund und den umliegenden Sträuchern und Bäumen oder Einrichtungen der Anlage kommen kann.

Als Brennmaterial sind Holzkohle oder Grillbriketts zulässig. Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sowie offenes Feuer sind verboten.

Der Grill ist ständig von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Es ist ständig eine Löschhilfe (z.B. Sand oder Wasserflasche) bereit zu halten. Beim Verlassen des Grillplatzes ist das Grillfeuer vollständig abzulöschen. Die vollständig abgelöschte Grillasche und die Grillabfälle sind mitzunehmen oder in den dafür aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.

Es besteht kein Anrecht, in den ausgewiesenen Teilbereichen zu grillen. Insbesondere bei trockenen Wetterlagen behält sich die Stadt Remscheid vor, das Grillen für bestimmte Zeiträume oder Teilbereiche zu untersagen. Den Anweisungen der Polizei oder des städtischen Ordnungsdienstes ist jederzeit Folge zu leisten.

§ 9 Tiere

(1) Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen. Wer Tiere in der Öffentlichkeit mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass Personen oder Sachen nicht gefährdet oder geschädigt werden. Das Fliegenlassen von Hochzeitstauben ist untersagt.

(2) Von öffentlichen Kinderspielplätzen oder anderen Einrichtungen und Flächen, die überwiegend dem Aufenthalt von Kindern dienen, müssen Tiere ferngehalten werden.

(3) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich von der Aufsichtsperson zu beseitigen. Aufsichtspersonen haben dafür geeignete Reinigungsmaterialien mitzuführen. Die Verpflichtung zur Beseitigung von Verunreinigungen gilt nicht für Grünflächen, die mit Bäumen und Sträuchern dicht bewachsen sind, sowie für ausgewiesene Hundenausläufflächen mit Ausnahme der Wege.

(4) In den nachfolgend genannten Parkanlagen und parkähnlichen Grünanlagen sind Hunde an einer reißfesten, höchstens 2,00 m langen Leine zu führen:

- Stadtpark
- Am Honsbergpark
- Edelhoffpark
- Sieper Park
- Hardtpark
- Professor-Herrmann-Platz
- Grünanlage Kuckuck
- Grünanlage Quimperplatz
- Grünanlage Kreuzbergstraße

In den ausgewiesenen Freilaufflächen können Hunde ohne Leine laufen. In den Freilaufflächen muss die Beaufsichtigung des Hundes / der Hunde sichergestellt sein.

§ 10 Wohnmobile, Camping, Fahrzeuganhänger

- (1) Auf der Straße stehende Wohnwagen oder Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden.
- (2) Wer gewerbsmäßig auf einem Grundstück die vorübergehende Niederlassung von Personen in Wohnwagen, Zelten oder anderen mit dem Erdboden nicht fest verbundenen Wohngelegenheiten zulassen will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis erteilt die Ordnungsbehörde.
- (3) Das offensichtliche Abstellen von Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug zu Werbezwecken im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.

§ 11 Abholen von Sammelgut

- (1) Sammelgut, das abgeholt werden soll, darf an den vom Veranstalter jeweils mitgeteilten Terminen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit ordnungsgemäß verpackt bereitgestellt werden.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, das Sammelgut zu den angekündigten Terminen bis zum Eintritt der Dunkelheit abzuholen. Bis zur Übernahme durch den Veranstalter bleibt der Abgebende verantwortlich.
- (3) Sammelgut darf nicht durchsucht und Gegenstände daraus dürfen nicht verstreut werden.

§ 12 Einfriedungen

- (1) Es ist nicht gestattet, an der Grenze zu einer Straße oder Anlage im Sinne des § 1 dieser Verordnung Elektrozäune, Stacheldraht, spitze oder sonst gefährliche Einrichtungen in einer geringeren Höhe als 2,00 m vom Boden anzubringen.
- (2) Die Einzäunung landwirtschaftlicher Nutzflächen mit Elektrozaun oder Stacheldraht ist erlaubt.
- (3) Einfriedungen von Grundstücken (z.B. Zäune, Erdwälle oder Hecken) sind in der Weise anzulegen und zu unterhalten, dass eine Gefährdung, Behinderung oder Schädigung von Personen oder Sachen im öffentlichen Verkehrsraum ausgeschlossen werden kann.
- (4) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den von ihrem Grundstück ausgehenden Pflanzen-überwuchs oder -überhang zurückzuschneiden, sobald eine Gefährdung, Behinderung oder Schädigung von Personen oder Sachen im öffentlichen Verkehrsraum droht.

§ 13 Öffentliche Schilder

- (1) Grundstückseigentümer und -besitzer haben auf ihren Grundstücken und an den baulichen Anlagen das Anbringen, Entfernen oder Ausbessern derjenigen Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen zu dulden, die der Straßenbezeichnung und dem Brandschutz dienen oder sonst im öffentlichen Interesse zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.
- (2) Zu diesem Zweck haben sie das Betreten ihrer Grundstücke durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Remscheid zu dulden.

§ 14 Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes hat ein Schild mit der amtlich festgesetzten Hausnummer auf seine Kosten am Gebäude anzubringen. Dieselbe Verpflichtung obliegt den Inhabern grundstücksgleicher Rechte.
- (2) Die Hausnummern sind am Gebäude zur Straßenseite hin gut sichtbar etwa in Höhe der Oberkante der Haustür anzubringen. Ist die Erkennbarkeit von der Straße aus nicht sichergestellt, so ist die Hausnummer zusätzlich an der Straße neben dem Zugang anzubringen. Als Hausnummern sind Schilder, schmiedeeiserne und andere erhabene Ziffern sowie Hausnummerleuchten und aufgemalte Ziffern zugelassen. Sie müssen so groß und in einem solchen Zustand sein, dass sie vom Fahrbahnrand aus gut lesbar sind.
- (3) Nach der Umnummerierung eines Grundstücks darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben.

§ 15 Schutzvorkehrungen an Gebäuden

(1) Bei allen Arbeiten an Gebäuden, bei denen Gegenstände herabfallen können, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, damit Personen oder Sachen nicht gefährdet werden.

(2) Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen müssen gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein. Der Straßen- und Fußgängerverkehr darf durch sie nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.

(3) Unbewohnte Gebäude sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

§ 16 Verhalten bei Bau- und Unterhaltungsarbeiten

(1) Auf oder an Straßen und in Anlagen sind frisch gestrichene Gegenstände durch auffallende Warnschilder mit der Aufschrift „Frisch gestrichen“ kenntlich zu machen, soweit und solange ein Abfärben möglich ist.

(2) Staub- und schmutzerzeugende Arbeiten sind in der Weise vorzunehmen, dass Gefährdungen oder Behinderungen vermieden werden. Erforderlichenfalls ist die Staubeentwicklung zum Beispiel durch Anfeuchten des Materials oder Verwendung von Planen zu verhindern.

§ 17 Überspannungen, Fahnen und Windvögel

(1) Leitungen oder sonstige Überspannungen sind in einer Mindesthöhe von 4,50 m über Straßen und Anlagen zu führen.

(2) Fahnen, Dekorationen, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Transparente oder ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, dass sie nicht mit Strom- oder Fernsprechfreileitungen in Berührung kommen können und dass jede Behinderung, Gefährdung oder Schädigung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.

(3) Das Auflassen von Windvögeln (Drachen) ist in der Nähe von Strom- oder Fernsprechfreileitungen verboten.

§ 18 Ausnahmegenehmigungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen, soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist, auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Die Genehmigung erteilt die Ordnungsbehörde.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Verbot in § 2 ein Verhalten auf Straßen und in Anlagen zeigt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen. Dazu gehören insbesondere Störungen durch grob anstößiges Verhalten, Verweilen in betrunkenem, verkehrsuntüchtigem Zustand oder zur Abhaltung von Trinkgelagen, aggressives Betteln, Verrichten der Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten, Verunreinigen von Brunnen, Wasserbecken oder Gewässern sowie Übernachten, Lagern und Zelten.

2. entgegen § 3 Abs.1 Straßen, Anlagen, Denkmäler, öffentliche Gebäude oder Einrichtungen verunreinigt. Dazu gehören insbesondere das Wegwerfen von Abfällen außerhalb der zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Abfallbehälter, das Durchführen der Unterboden- oder Motorwäsche sowie das Waschen von Fahrzeugen unter Verwendung von Reinigungs- oder Pflegemitteln.

3. entgegen § 3 Abs. 2 Kraftfahrzeuge auf Straßen repariert, mit den dort genannten Flüssigkeiten behandelt oder das Motoröl wechselt,

4. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 Bauwerke, Straßen und Anlagen und deren Ausstattung bemalt, beschreibt, beklebt, besprüht, beschmiert oder die Beseitigung der Verunreinigung entgegen § 4 Abs. 3 nicht vornimmt,

5. entgegen § 5 Abs. 1 Verunreinigungen nicht beseitigt, Werbematerial nicht wieder einsammelt oder Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ablegt,

6. entgegen § 5 Abs. 2 störende Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger oder durch Vorführungen in Schaufenstern vornimmt,

7. entgegen § 6 Abs. 1 die vorgeschriebenen Abfallbehälter nicht aufstellt,

8. entgegen § 6 Abs. 2 die vorgeschriebenen Abfallbehälter nicht rechtzeitig entleert,

9. entgegen § 6 Abs. 3 die im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit angefallenen Abfälle und Rückstände nicht entfernt,
10. entgegen dem Gebot in § 7 als Straßenmusikant oder Schauspieler den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert,
11. die in § 8 Abs. 1 und Abs. 2 getroffenen Bestimmungen zur Benutzung der Anlagen nicht beachtet,
12. die in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 getroffenen Bestimmungen zur Benutzung und zum Verhalten auf Kinderspielflächen und Schulhöfen nicht beachtet,
 12. a) entgegen § 8 Absatz 5 außerhalb der ausgewiesenen Flächen grillt,
 12. b) entgegen § 8 Absatz 5
 - durch das Grillen eine Brandgefahr hervorruft,
 - die Umgebung oder andere Personen erheblich belästigt,
 - kein geeignetes Grillgerät verwendet, die untersagten Substanzen nutzt, keinen ausreichenden Abstand zum Untergrund oder den umliegenden Sträuchern und Bäumen oder Einrichtungen der Anlage einhält
 - das Grillfeuer nicht beaufsichtigt, nicht restlos löscht oder die Grillasche und die Grillabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 12. c) entgegen § 8 Absatz 5 in Zeiträumen oder Teilbereichen grillt, obwohl dies untersagt wurde oder den Anweisungen der Polizei oder des städtischen Ordnungsdienstes nicht Folge leistet,
13. entgegen § 9 Abs. 1 Hunde ohne Aufsicht umherlaufen lässt,
14. entgegen § 9 Abs. 2 Tiere von öffentlichen Kinderspielflächen oder anderen Einrichtungen und Flächen, die überwiegend dem Aufenthalt von Kindern dienen, nicht fernhält,
15. entgegen § 9 Abs. 3 als Aufsichtsperson von Tieren Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 15. a) entgegen § 9 Abs. 4 Hunde in den genannten Park- oder Grünanlagen nicht an einer reißfesten, höchstens 2,00 m langen Leine führt,
16. entgegen § 10 Abs. 1 auf Straßen stehende Wohnmobile oder Wohnwagen als Unterkunft nutzt,
17. entgegen § 10 Abs. 3 Fahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug offensichtlich zu Werbezwecken im öffentlichen Verkehrsraum abstellt,
18. Sammelgut nicht entsprechend dem Gebot in § 11 Abs. 1 bereitstellt,
19. als Veranstalter das Sammelgut nicht entsprechend dem Gebot in § 11 Abs. 2 abholt,
20. Sammelgut entgegen § 11 Abs. 3 durchsucht oder Gegenstände daraus verstreut,
21. die in § 12 Abs. 1 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Elektrozäunen, Stacheldraht oder sonstigen gefährlichen Einfriedungen nicht beachtet,
22. die in § 12 Abs. 3 und Abs. 4 getroffenen Bestimmungen über den Schutz des öffentlichen Verkehrsraums nicht beachtet,
23. die in § 14 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern und über die Umnummerierung eines Grundstücks nicht beachtet,
24. die in § 15 Abs. 1 und Abs. 2 getroffenen Bestimmungen über die Schutzvorkehrungen an Gebäuden nicht beachtet,
25. entgegen § 15 Abs. 3 unbewohnte Gebäude nicht gegen unbefugtes Betreten sichert,

26. entgegen § 16 Abs. 1 und Abs. 2 die Regelungen über das Verhalten bei Bau- und Unterhaltungsarbeiten nicht beachtet,

27. die in § 17 Abs. 1 und Abs. 2 getroffenen Bestimmungen zum Schutz des öffentlichen Verkehrsraums nicht beachtet,

28. entgegen dem Verbot in § 17 Abs. 3 Windvögel in der Nähe von Strom- und Fernsprechfreileitungen auflässt.

29. Tauben füttert oder Futter- und Nahrungsmittel auslegt, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden können.

30. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 Hochzeitstauben fliegen lässt(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 15.06.2026

Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde
Der Oberbürgermeister

gez.
Sven Wolf

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Remscheid vom 15.06.2026

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – (Ordnungsbehördengesetz OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), i. V. m. § 7 (1) des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV. NRW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 155), wird von der Stadt Remscheid als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 21.05.2026 für das Stadtgebiet Remscheid folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Gliederung der Verordnung:

- § 1 Brauchtumsfeuer
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Verbrennungsmaterial
- § 4 Feuerstelle
- § 5 Verbrennungsvorgang
- § 6 Auflagen
- § 7 Ausnahmegenehmigungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Andere Rechtsvorschriften
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Brauchtumsfeuer

(1) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem, ortsüblichem Brauchtum (Osterfeuer, Martinsfeuer) beruhen, ist ausschließlich im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zulässig. Veranstalter können Kirchengemeinden oder andere öffentliche Einrichtungen, Vereine oder Verbände sein, die das Traditionsfeuer für eine größere Teilnehmerzahl durchführen.

(2) Je Veranstalter ist das Abbrennen eines Osterfeuers einmalig von Gründonnerstag bis Ostermontag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

(3) Martinsfeuer sind einmal pro Veranstalter im Zeitraum vom 03. bis zu dem auf den 11. November folgenden Sonntag (mit Ausnahme des Buß- und Bettages) in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

§ 2 Anzeigepflicht

(1) Das Abbrennen ist bei der Ordnungsbehörde jeweils vier Wochen vorher unter Vorlage eines Lageplanes im Maßstab 1:500 oder 1:1000 schriftlich anzuzeigen. Eine volljährige verantwortliche Person ist bei der Anmeldung zu benennen. Diese muss während der Veranstaltung ständig anwesend und dabei über ein Mobiltelefon zu erreichen sein.

(2) Die Anzeigepflicht besteht nicht für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers mit einer Grundfläche von maximal 90 cm x 90 cm (Kleinstfeuer), wobei das Brenngut nicht höher als 90 cm aufgeschichtet werden darf. Die Feuerstelle ist auf einer nicht brennbaren Unterlage (z. B. Grillwanne, Grillkorb) zu errichten. Geeignete Löschmittel wie Sand, Wasser (z. B. Gartenschlauch) und Feuerlöscher müssen in ausreichendem Umfang während des Verbrennungsvorgangs bereitstehen. Der Abstand der Feuerstelle zu Gebäuden jeglicher Art muss mindestens fünf Meter betragen. Die Vorschriften dieser Verordnung sind bis auf § 4 Abs. 1 und Abs. 2 einzuhalten; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Beaufsichtigung des Feuers durch mindestens eine volljährige Aufsichtsperson und hinsichtlich des zulässigen Verbrennungsmaterials.

§ 3 Verbrennungsmaterial

(1) Für das jeweilige Brauchtumsfeuer dürfen nur durchgetrocknete pflanzliche Abfälle wie Stroh, unbehandeltes, naturbelassenes Holz oder von Blättern befreiter Baum- oder Strauchschnitt (Schlagabraum) verwendet werden. Beschichtetes, mit Farb- oder Lackanstrich versehenes oder mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz sowie andere Abfälle als die in Satz 1 genannten dürfen nicht verbrannt werden. Mineralöle und Mineralölprodukte dürfen nicht zum Anfeuern oder zur Beschleunigung des Feuers verwendet werden.

(2) Zum Schutz der Kleintiere ist das Material am Tage des Verbrennens umzuschichten. Zur Verhinderung von Nestbau und Brutbeginn der Vögel sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 4 Feuerstelle

(1) Die Feuerstelle ist auf eine Fläche von fünf Metern Durchmesser zu begrenzen. Das aufgeschüttete Brenngut darf eine Höhe von drei Metern nicht übersteigen. Der Standort ist so zu wählen, dass sich das Feuer nicht unkontrolliert ausbreiten kann. Zur nächsten Wohnbebauung, zu Waldflächen und Bundesautobahnen ist ein Sicherheitsabstand von 100 Metern vorgeschrieben. Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 50 Metern einzuhalten. Zu sonstigen baulichen Anlagen, einzelnstehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch ist ein Sicherheitsabstand von 25 Metern einzuhalten.

(2) Wird die Feuerstelle auf eine Fläche von drei Metern Durchmesser und eine aufgeschüttete Höhe von zwei Metern begrenzt, ist ein Sicherheitsabstand von 100 Metern zu Waldflächen und Bundesautobahnen, 50 Metern zur nächsten Wohnbebauung, 30 Metern zu öffentlichen Verkehrsflächen und 20 Metern zu sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch ausreichend.

(3) Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden. Ein bereits betriebenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Das Feuer ist bis zum vollständigen Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen. Die Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5 Verbrennungsvorgang

(1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug verhindert wird

§ 6 Auflagen

Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen.

§ 7 Ausnahmegenehmigungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen, soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist, auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Die Genehmigung erteilt die Ordnungsbehörde.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 ein Brauchtumsfeuer außerhalb der zugelassenen Zeiten abbrennt,
 2. entgegen § 2 ein Brauchtumsfeuer ohne vorherige Anzeige abbrennt,
 3. entgegen § 3 unzulässiges Brennmaterial verwendet oder
 4. entgegen § 4 die Anforderungen für die Feuerstelle nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Andere Rechtsvorschriften

(1) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Verstöße gegen das Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, Verstöße gegen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 15.06.2026

Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde
Der Oberbürgermeister

gez.
Sven Wolf

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid –

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

| Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden: | Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten: | Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: |
|--|--|--|
| Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Zuwanderung Elberfelder Straße 36, 42853 Remscheid Raum 020 | Murat Ludwig JVA Remscheid, Masurenstraße 28, 42899 Remscheid | 22.06.2026 3.33.2.1-0.10-045551 |

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, deren Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 22. Juni 2026
Im Auftrag
gez. Beckers

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid –

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

| Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden: | Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten: | Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: |
|---|---|--|
| Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung 42853 Remscheid, Elberfelder Str. 36, Raum 146 | Adam Eumer Nobelstraße 15 51373 Leverkusen | 28.05.2026, 3.32.1-MM-100023144 |
| Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung 42853 Remscheid, Elberfelder Str. 36, Raum 146 | Hustov Kuznietsov Koblenzer Straße 15b 50968 Köln | 03.06.2026 3.32.1-MM-100020139 |
| Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung 42853 Remscheid, Elberfelder Str. 36, Raum 146 | Guido Braaksma Großhülsberg 28 42899 Remscheid | 03.06.2026 3.32.1-MM-100019896 |
| Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung 42853 Remscheid, Elberfelder Str. 36, Raum 146 | Alessandro Margagliotta Edelhoffstraße 19 42857 Remscheid | 23.06.2026 3.32.1-MM-100022046 |
| Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung 42853 Remscheid, Elberfelder Str. 36, Raum 146 | Valentin Sashev Marinov Stephanstraße 31 42859 Remscheid | 05.06.2026 3.32.1-MM-100020373 |

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, deren Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 23. Juni 2026

Im Auftrag
gez. Motte

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid –

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

| Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden: | Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten: | Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: |
|---|--|--|
| Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister Fachdienst Soziales und Wohnen 42855 Remscheid, Haddenbacher Straße 38-42, Raum 112 | Mevlude Hadzic Freiheitsstraße 193 42853 Remscheid | 25.06.2026 2.50.2.2-304335 |
| Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister Fachdienst Soziales und Wohnen 42855 Remscheid, Haddenbacher Straße 38-42, Raum 112 | Vittorio Picasso Via dei Mulini 2 10043 ORBASSANO | 26.03.2026 2.50.2.2-894758 |
| Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister Fachdienst Soziales und Wohnen 42855 Remscheid, Haddenbacher Straße 38-42, Raum 112 | Jabril Abukar Farah 11919 105 St NW Edmonton T5G 2N4 ALBERTA | 14.04.2026 2.50.2.2-884704 |
| Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister Fachdienst Soziales und Wohnen 42855 Remscheid, Haddenbacher Straße 38-42, Raum 112 | Kevin Secchi unbekannt 99999 Remscheid | 15.06.2026 2.50.2.2-906438 |

| | | |
|---|---|--|
| Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister Fachdienst Soziales und Wohnen 42855 Remscheid, Haddenbacher Straße 38-42, Raum 112 | Aleksandr Malikov unbekannt UNBEKANNT | 15.06.2026 2.50.2.2-908915 // 2.50.2.2-908850 |
| Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister Fachdienst Soziales und Wohnen 42855 Remscheid, Haddenbacher Straße 38-42, Raum 112 | Dzheyhan Mustafa Türkei UNBEKANNT | 22.06.2026 2.50.2.2-886890 |
| Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister Fachdienst Soziales und Wohnen 42855 Remscheid, Haddenbacher Straße 38-42, Raum 112 | Michal Adam Kopel Siemianowicka 9/8 41902 BYTOM | 22.06.2026 2.50.2.2-905227 |
| Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister Fachdienst Soziales und Wohnen 42855 Remscheid, Haddenbacher Straße 38-42, Raum 116 | Ralf Günter Eckert Edmund-Strutz-Weg 4 42369 Wuppertal | 18.05.2026, 2.50.2.2-R-402151 |
| Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister Fachdienst Soziales und Wohnen 42855 Remscheid, Haddenbacher Straße 38-42, Raum 116 | Aneta Asparuhova Asenova Palmstraße 19 42853 Remscheid | 18.06.2026, 2.50.2.2-911318 |
| Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister Fachdienst Soziales und Wohnen 42855 Remscheid, Haddenbacher Straße 38-42, Raum 116 | Aneta Asparuhova Asenova Palmstraße 19, 42853 Remscheid | 18.06.2026 2.50.2.2- 916717 |

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, deren Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 25. Juni 2026

Im Auftrag

gez. Büllsbach, gez. Geue, gez. Dargys, Reschke, gez. Gebhard

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Stadt Remscheid –

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

| Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden: | Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten: | Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: |
|--|--|---|
| Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Feuerschutz und Rettungsdienst, 42855 Remscheid, Auf dem Knapp 23, Raum C-EG-1 | Voinova, Oksana Wohnort unbekannt | 24.11.2025 3.37.0-KRT2516877/21741 |
| Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Feuerschutz und Rettungsdienst, 42855 Remscheid, Auf dem Knapp 23, Raum C-EG-1 | Voinova, Oksana Wohnort unbekannt | 23.04.2026 3.37.0-KRT2605337/2579 |

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, deren Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 5. Juni 2026

Im Auftrag

gez. Gottschalk

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW – VwZG NRW – Stadt Remscheid –

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

| Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden: | Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten: | Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: |
|---|---|--|
| Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung, 42853 Remscheid, Hindenburgstraße 52 - 58, Raum 204 | Anes Malki Röckebecke 29 42389 Wuppertal | 02.06.2026 1.21.1 – 0171360680 ST-1 |

Das Dokument wird auf diesem Wege öffentlich zugestellt. Hierdurch können auch Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Remscheid, den 2. Juni 2026

Im Auftrag
gez. Hoffmann

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid –

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

| Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden: | Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten: | Datum und Aktenzeichen des Dokumentes: |
|---|--|--|
| Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Umwelt Elberfelder Straße 36, 42853 Remscheid Raum 312 | Ioan Florin Stefan Hohenzollernstraße 77 45888 Gelsenkirchen | 05.06.2026, 56-10-02-011-18720-st |

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, deren Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 5. Juni 2026

Im Auftrag
gez. Stark

Ablaufende Ruhefrist von Reihengräbern auf den städtischen Friedhöfen in Remscheid

Gemäß § 14 in Verbindung mit § 11 der Satzung für die städtischen Friedhöfe in Remscheid vom 29.09.2000 (Friedhofssatzung) endet die Ruhefrist der nachfolgend aufgeführten Reihengräber am **31. Dezember 2026**.

Es ergeht an alle Nutzungsberechtigten die Aufforderung, evtl. aufgestellte Gedenkzeichen usw. **innerhalb von sechs Monaten**, vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet, zu entfernen. Danach gehen diese Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Remscheid über.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf des vorgenannten Zeitraumes die Wiederbelegung der Gräber erfolgen kann.

| Friedhof | Feld | Reihe | Nummern |
|--|------|-------|---------|
| Waldfriedhof Reinshagen Beisetzungen im Jahr 2001 (Reihengräber) | 55 | - | 009-015 |
| Städtischer Friedhof Bliedinghausen Beisetzungen im Jahr 2001 (Reihengräber) | 20 | 01 | 017-024 |
| Städtischer Friedhof Bliedinghausen Beisetzungen im Jahr 2001 (Reihengräber) | 20 | 02 | 002-005 |

Remscheid, den 02.06.2026
 Technische Betriebe Remscheid
 Geschäftsbereich Grünflächen, Friedhöfe und Forstwirtschaft
 Friedhofsverwaltung
 gez. Raue
 Betriebsleiter

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs

Nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens wird das nachfolgend aufgeführte Sparkassenbuch kraftlos erklärt:

| <u>Sparkassenbuch-Nr.</u> | <u>Kontoführende Stelle</u> |
|---------------------------|-----------------------------|
| 3355651575 | Privatkundencenter |

Remscheid, 01.07.2026
 Stadtparkasse Remscheid
 Der Vorstand

Ablaufende Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten auf den städtischen Friedhöfen in Remscheid

Gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung für die städtischen Friedhöfe in Remscheid vom 29.09.2000 (Friedhofssatzung) endet bzw. endete bei den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht. Da die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln waren, ergeht an sie bzw. deren Angehörigen auf diesem Wege die Aufforderung, sich gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung **innerhalb eines Monats**, vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet, bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

Liegt bis zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Nachricht nicht vor, fallen die Grabstätten an die Stadt Remscheid zurück. Gemäß § 30 der Friedhofssatzung sind eventuell auf den Grabstätten befindliche Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen innerhalb eines Monats nach Ablauf der vorgenannten Frist zu entfernen; andernfalls gehen diese in das Eigentum der Stadt Remscheid über und werden vernichtet.

Waldfriedhof Reinshagen

| Name | Vorname | Feld | Reihe | Nummer | Ablauf |
|----------|---------|------|-------|------------------|------------|
| Beyer | Inge | 43 | - | 010 | 02.05.2026 |
| Koch | Robert | 56 | - | 050-050a-051-052 | 26.11.2026 |
| Mohr | Erich | 26 | - | 028-029 | 12.02.2026 |
| Singwald | Walter | 28 | - | 063 | 25.10.2026 |
| Schmidt | Gertrud | 33 | - | 053 | 03.10.2026 |
| Schütz | Günter | 27 | - | 016-017 | 29.06.2026 |
| Stoffel | Jörgen | 59 | - | 034-035 | 02.09.2026 |
| Wilhelms | Claudia | 08 | - | 036 | 13.12.2026 |

Parkfriedhof Bliedinghausen

| Name | Vorname | Feld | Reihe | Nummer | Ablauf |
|------------|------------|------|-------|---------|------------|
| Brands | Gerhard | Z | 1 | 023 | 25.11.2026 |
| Grützmaker | Peter | US | 026 | A | 12.02.2026 |
| Hackländer | Karin | B | - | 036-037 | 06.11.2026 |
| Wegener | Jens Peter | D | 1 | 035 | 11.10.2026 |

Waldfriedhof Lennep

| Name | Vorname | Feld | Reihe | Nummer | Ablauf |
|--------------|----------|------|-------|---------|------------|
| Alberts | Wolfgang | 15 | - | 108+111 | 07.08.2026 |
| Nitzbon | Elke | 11 | - | 094 | 10.01.2026 |
| Pickhardt | Bernhild | 19 | - | 122-123 | 04.04.2026 |
| Rocholl | Rainer | 22 | - | 143 | 06.10.2026 |
| Schemmerling | Erhard | 11 | - | 178-179 | 07.05.2026 |

Remscheid, den 02.06.2026
 Technische Betriebe Remscheid
 Geschäftsbereich Grünflächen, Friedhöfe und Forstwirtschaft
 Friedhofsverwaltung
 gez. Raue
 Betriebsleiter

N a c h r u f

Mit tiefer Bestürzung erhielten wir die Nachricht, dass unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Hans Hermann Kypker

am 28. Mai im Alter von 84 Jahren verstorben ist.

Herr Kypker stand über viele Jahre im Dienst der Stadt Remscheid und war zuletzt als Stadtamtsinspektor tätig. Nach seinem Eintritt in den Ruhestand blieb er der Stadt in dankbarer Erinnerung verbunden.

Durch seine stets ruhige, freundliche und ausgeglichene Art war er bei Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen gleichermaßen beliebt.

Seine fachliche und menschliche Kompetenz machten ihn zu einem wertvollen Mitarbeiter, dessen Wirken über dessen aktive Dienstzeit hinaus nachklingt.

Im Namen der Stadtverwaltung Remscheid
und der Belegschaft

Sven Wolf
Oberbürgermeister

Torsten Helbig
Personalratsvorsitzender